

# Ist Strafen gerechtfertigt?

Seminararbeit Praktische Philosophie FS 23

Betreuung: Dr. Holger Baumann

Lea Franca Livia Huber  
20-929-105

## 1 Einleitung

Sowohl die Strafausgestaltung als auch die Handlungen, welche überhaupt als illegal erachtet werden, sind einem stetigen Wandel unterzogen. Hexenverbrennungen oder die Verfolgung homosexueller Personen zeigen auf, welche schlimmen Irrwege das Strafsystem schon beschritten hat. Überlegungen wie diese regen dazu an, einen Schritt zurückzutreten und sich die Frage zu stellen, warum und wie gewisse Verhaltensweisen bestraft werden sollen oder dürfen.

Hinsichtlich dieser Frage gibt es eine ganze Palette an möglichen Antworten. In meiner Arbeit werde ich mich an das Werk «The Immorality of Punishment» von Michael Zimmerman halten, welches die abolitionistische Position vertritt. Zimmerman befindet, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit alle gesetzlichen Strafen, Strafpraxen und -institutionen moralisch falsch sind. Dieser Satz mutet extrem an, doch gelingt es ihm, eine starke Argumentation gegen die Rechtfertigung von Strafen zu formulieren. Ich werde mich bei der Zusammenfassung dieses Textes auf die wichtigsten Punkte konzentrieren und insbesondere Wert auf diejenigen Stellen legen, die ich später kritisch hinterfragen werde. Namentlich wären das insbesondere das Proportionalitätsproblem und der moralische Zufall.

Anschliessend werde ich – gestützt auf eigene Abwägungen und Überlegungen von Neil Levy<sup>1</sup> – die Argumentation Zimmermans auf Herz und Nieren prüfen.

## 2 Rekonstruktion von «The Immorality of Punishment»

### 2.1 Rahmen der Argumentation

Wie schon eingangs erwähnt, argumentiert Zimmerman, dass Bestrafung sehr wahrscheinlich nicht moralisch zu rechtfertigen ist – auf den ersten Blick so überzeugend, dass ich bei der ersten Lektüre des Textes förmlich mitgerissen wurde. Erst als er im letzten Kapitel feststellt, dass Menschen wie Hitler insgesamt Strafe nicht mehr verdienen als ein Neugeborenes, blickte ich erstaunt auf und fragte mich, wie Zimmerman zu diesem Punkt gelangt ist.<sup>2</sup> In diesem Abschnitt werde ich versuchen nachzuzeichnen, wie genau Zimmerman für diese Aussage (und andere) argumentiert. Zudem werde ich bereits einige Einwände Levys aufgreifen, die sich meiner Meinung nach auflösen lassen.

Doch bevor wir uns ins Getümmel der Argumentation stürzen können, müssen wir den äusseren Rahmen abstecken: Was ist gesetzliche Bestrafung? Und was bedeutet eine insgesamt moralische Rechtfertigung? Gesetzliche Strafe definiert Zimmerman wie gefolgt: «Legal punishment consists in one person's deliberately harming another on behalf of the state in a way that is intended to constitute a fitting response to some offence and to give expression to the state's disapproval of that offence».<sup>3</sup>

Zudem unterscheidet Zimmerman zwischen insgesamt moralisch gerechtfertigten und partiell moralisch gerechtfertigten Handlungen. Erstere bezeichnen Handlungen, bei denen die Summe aller moralisch relevanter Überlegungen für die Ausübung dieser Handlungen spricht. Eine partiell moralisch gerechtfertigte Handlung zeichnet sich hingegen dadurch aus, dass es mindestens eine relevante moralische Überlegung gibt, die für das Ausüben dieser Handlung spricht: Diese Überlegung kann jedoch von einer konträren Überlegung ausgestochen werden. Die Alternativen zu einer bestimmten Handlung oder Verhaltensweise bilden einen Teil der relevanten moralischen Überlegung. Eine bestimmte Sache ist nur dann (insgesamt oder partiell) gerechtfertigt, wenn sie in den relevanten Aspekten besser oder gleichwertig ist wie ihre Alternative.<sup>4</sup>

### 2.2 Der konsequentialistische Ansatz

Da Zimmerman untersucht, ob gesetzliche Strafen insgesamt moralisch zu rechtfertigen sind, drängt sich die Frage auf, worin denn eine mögliche moralische Rechtfertigung von Strafen liegen könnte. Hierfür bringt Zimmerman die konsequentialistische Argumentation ins Spiel, welche die Rechtfertigung von Strafen in ihrem guten Zweck sieht. Unter diesem guten Zweck können wir so etwas wie Schadensminderung oder Aufrechterhaltung der sozialen Stabilität verstehen. Dieser Zweck soll wiederum

---

<sup>1</sup> Levy, S.103 – 112.

<sup>2</sup> Zimmerman, S. 165.

<sup>3</sup> Zimmerman, S. 1 – 22. Zimmerman, S. xiii.

<sup>4</sup> Zimmerman, S. 23 – 38.

durch die Eingrenzung der Kriminalität erreicht werden. Doch wie reduziert Bestrafung die Kriminalität? Die geläufigsten Antworten sind laut Zimmerman Rehabilitation, Handlungsunfähigkeitsmachung und Abschreckung: Sie müssen wir kritisch durchleuchten, um zu untersuchen, ob Bestrafung tatsächlich Kriminalität eingrenzt und damit ihren Zweck erreicht.<sup>5</sup>

### 2.2.1 Rehabilitation

Rehabilitation diskutiert Zimmerman einmal in ihrer erzieherischen (moralische Bildung) und einmal in ihrer nicht-erzieherischen Form (bspw. Aversionstherapie).

Zimmerman stellt für beide Spielarten Bedingungen bezüglich ihrer rehabilitativen Wirkung auf. Damit die erzieherische Rehabilitation wirksam ist, darf die bestrafte Person noch nicht wissen, dass sie etwas moralisch Falsches getan hat, zum anderen muss sie zur moralischen Bildung taugen. Parallel dazu gelten für die nicht-erzieherische Rehabilitation folgende Bedingungen: Die zu bestrafende Person darf noch nicht rehabilitiert sein und muss in der Lage dazu sein, rehabilitiert werden zu können.

Zimmerman hält die Erfüllung dieser Bedingungen für eher unwahrscheinlich und führt an, dass zusätzlich an der Fähigkeit des Strafsystems zweifelt, Rehabilitation zu bewerkstelligen. Zudem geht er von der Existenz von zu diesem Zweck besser geeigneten Alternativen aus, die nicht unter die Definition von Bestrafung fallen. Zimmerman schliesst: Aufgrund der mangelnden Wirksamkeit von Strafe ist es wahrscheinlich, dass die insgesamt moralische Rechtfertigung einer gesetzlichen Strafe nicht einmal partiell auf ihrer rehabilitativen Wirkung basieren kann. Er weitet dieses Argument auf Strafpraxen und -institutionen aus: «Any practice or institution of legal punishment is likely not to be overall morally justified even partly in virtue of its [educative or rehabilitative] efficacy.»<sup>6</sup>

An dieser Stelle möchte ich einen ersten Kritikpunkt Levys aufgreifen. Levy bemängelt, dass Zimmerman die Schwierigkeit der Erfüllung dieser Bedingungen übertreibe. Zudem könne der Sprung von einzelnen, nicht rehabilitativ wirksamen Strafen zur Annahme, dass das gesamte Strafsystem nicht rehabilitativ wirksam sei, leicht angegriffen werden. Denn auch wenn wir in einzelnen Fällen bezüglich der Erfüllung der Bedingungen falsch liegen, würde das nur zeigen, dass diese spezifischen Strafen nicht aufgrund ihrer rehabilitativen Wirksamkeit gerechtfertigt werden können. Nicht aber, dass das auf das gesamte Strafsystem zutrifft. Solange Befürworter\*innen des Strafsystems glaubhaft machen können, dass das Strafsystem genügend rehabilitativ wirksam ist, könnte sich nach Levy die Rechtfertigung des Strafsystems auf diese Wirkung stützen. Am Ende des Tages handelt es sich hierbei nach Levy um eine epistemische Frage.<sup>7</sup>

Ich möchte anführen, dass auch ich die Erfüllung der Rehabilitationsbedingungen für wahrscheinlicher halte als Zimmerman. Jedoch fühle ich mich dennoch dazu verpflichtet, für Zimmerman in die Bresche zu springen. Denn es ist meiner Meinung nach schwerlich vorstellbar, dass Strafen grundsätzlich das beste Mittel zur Rehabilitation darstellen. Straffreie Alternativen sind denkbar (beispielsweise Therapie), die genauso wirksam, aber zu niedrigeren moralischen Kosten zu bewerkstelligen sind. Ich schliesse: Auch wenn die Rehabilitationsbedingungen häufiger erfüllt sein mögen als Zimmerman eingesteht, scheint das Strafsystem nicht besonders rehabilitativ wirksam zu sein. Zumindest nicht wirksamer als straffreie Rehabilitation, die «all esle being equal» zu bevorzugen wäre. Zimmermans Argument hält dem Angriff Levys meiner Meinung nach stand, man könnte lediglich den Fokus von den Bedingungen auf die Unfähigkeit des Strafsystems sowie auf die Möglichkeit besserer Alternativen lenken.

### 2.2.2 Handlungsunfähigkeitsmachung

Zimmerman gesteht handlungsunfähig machenden Mitteln eine Wirksamkeit zu: Menschen einzusperren hindert sie zweifellos daran, gewisse weitere Straftaten zu begehen. Allerdings konstatiert er, dass treffende Prognosen über das künftige Verhalten von Personen nur schwerlich aufzustellen sind. Da aber die Wirksamkeit handlungsunfähig machender Strafen nicht unnötigerweise eingesetzt werden darf, und wir häufig nicht wissen, ob wir die Handlungsunfähigkeitsmachung unnötigerweise einsetzen oder nicht,

<sup>5</sup> Zimmerman, S. 38 – 43.

<sup>6</sup> Zimmerman, S. 48 – 49; Zimmerman, S.53.

<sup>7</sup> Levy, S. 105 – 106.

schliesst Zimmerman: In vielen Fällen ist es schwierig zu wissen, ob die insgesamt moralische Rechtfertigung einer gesetzlichen Strafe, Strafpraxis oder-institution auch nur partiell auf ihrer handlungsunfähig machenden Wirkung basieren kann oder nicht. Zudem sind straffreie Alternativen denkbar, die, «all else being equal»<sup>8</sup>, zu bevorzugen wären.

Bezüglich Handlungsunfähigkeitsmachung möchte ich ebenfalls kurz auf einen Angriff Levys eingehen. Sein Angriff funktioniert parallel zu seiner Kritik am Rehabilitationsargument: «[A]gain, showing that enough instances of incapacitation are justified is sufficient to justify the practice and institution of punishment on this basis, so the demonstration that we make mistakes in our judgements about recidivism establishes less than he thinks.»<sup>9</sup> Auch hier handelt es sich laut Levy um eine epistemische Frage, die von Expert\*innen geklärt werden müsse.<sup>10</sup>

Natürlich sehe ich ein, dass Gefängnisstrafen, angewendet auf die richtige Person, tatsächlich Schaden verhindern können. Die Wirksamkeit ist in solchen Fällen nicht abzustreiten. Doch es stellt sich die Frage, wie häufig dies tatsächlich der Fall ist. Ich bin keine Kriminologin, doch könnte ich mir durchaus vorstellen, dass die Zahlen Zimmermans Argument stützen könnten. Dann wäre dem Angriff Levys der Boden unter den Füßen weggezogen. Doch handelt es sich, ich wiederhole mich, schlichtweg um eine empirische Frage, die ich nicht beantworten kann. Zimmermans Argument ist jedoch eher schwach formuliert: Er behauptet keineswegs, dass in keinem Fall eine Rechtfertigung von Strafe partiell auf ihrer handlungsunfähig machenden Wirkung beruhen könne. Seine Behauptung ist meiner Meinung nach genug schwach formuliert, um nicht unter Levys Einwand einbrechen zu müssen.

### 2.2.3 Abschreckung

Zimmerman hält Abschreckung für ein wirksames Mittel gegen Kriminalität. Eine straffreie Alternative ist nach Zimmerman nur schwerlich vorstellbar. Bestrafung kann demnach partiell über ihre abschreckende Wirkung gerechtfertigt werden.<sup>11</sup>

Hier stellt sich allerdings ein Problem ein: Zimmerman hält es für denkbar, dass durch die Bestrafung Unschuldiger die Wirksamkeit der Bestrafungen in der Kriminalitätsbekämpfung erhöht wird. Die meisten schreien bei diesem Gedanken entsetzt auf. Das ist ein Hinweis darauf, dass hinter der intuitiven Befürwortung von Strafen noch etwas anderes stecken könnte als die konsequentialistische Argumentation.

## 2.3 Der retributivistische Ansatz

Noch immer befinden wir uns mitten in der Beantwortung der Frage, was möglicherweise Strafen moralisch rechtfertigen könnte. Den letzten Abschnitt schlossen wir mit dem Gedanken ab, dass möglicherweise noch etwas anderes als konsequentialistische Überlegungen hinter der Attraktivität von Bestrafung stecken könnte. Bei diesem «anderen» handelt es sich nach Zimmerman um die Idee, dass Schuldige es (im Gegensatz zu Unschuldigen) verdienen, bestraft zu werden. Man spricht bei dieser Idee vom Retributivismus.<sup>12</sup> Hierzu einige von Zimmerman aufgeführte Definitionen.

**Starker Immunitivismus:** Eine Person, die bezüglich einer bestimmten Straftat unschuldig ist, verdient es aufgrund ihrer Unschuld, nicht für diese Straftat bestraft zu werden.<sup>13</sup>

**Starker Retributivismus:** Eine Person, die bezüglich einer bestimmten Straftat schuldig ist, verdient es aufgrund ihrer Schuld, für diese Straftat proportional zu ihrer Schuld bestraft zu werden.<sup>14</sup>

**Der schwache Immunitivismus:** leitet sich aus dem starken R. ab: Eine Person, die bezüglich einer bestimmten Straftat unschuldig ist, verdient es nicht \*«aufgrund ihrer Schuld», für diese Straftat bestraft zu werden. (\*da diese Person gerade keine Schuld hat)<sup>15</sup>

**Der schwache Retributivismus:** leitet sich aus dem starken I. ab: Eine Person, die bezüglich einer bestimmten Straftat schuldig ist, verdient es nicht \*«aufgrund ihrer Unschuld», nicht für diese Straftat bestraft zu werden. (\*da diese Person gerade keine Unschuld hat)<sup>16</sup>

<sup>8</sup> Zimmerman, S. 53.

<sup>9</sup> Levy, S. 106.

<sup>10</sup> Levy, S. 106

<sup>11</sup> Zimmerman, S. 43 – 56.

<sup>12</sup> Zimmerman, S. 56 – 61.

<sup>13</sup> Zimmerman, S. 68.

<sup>14</sup> Zimmerman, S. 69.

<sup>15</sup> Zimmerman, S. 69.

<sup>16</sup> Zimmerman, S. 70.

An dieser Stelle gilt es zu klären, was es bedeutet, sich eines Verbrechens schuldig zu machen. Nach gängigen Überlegungen macht man sich eines Verbrechens schuldig, wenn man es begangen hat. Diese scheinbar so banale Antwort wird jedoch laut Zimmerman von Schwierigkeiten durchkreuzt, die den Retributivismus bedrohen. Einige davon werde ich darstellen.<sup>17</sup>

### **2.3.1 Schwierigkeiten des retributivistischen Ansatzes**

#### **2.3.1.1 Mehrfachbestrafungen**

Eine Schwierigkeit, die sich bezüglich des starken Retributivismus stellt, speist sich laut Zimmerman aus einem Missverständnis. Denn man könnte den starken Retributivismus dahingehend missinterpretieren, dass Menschen mehrmals für eine Straftat bestraft werden müssen. Hierzu ein Beispiel: Die Person X hat eine Straftat begangen und wurde für diese Tat bestraft. Nach Absitzen der Strafe ist das Verbrechen jedoch nicht ungeschehen. Fakt ist, dass X das Verbrechen begangen hat. Doch wäre X dann nach der Definition im Abschnitt 2.3 nicht immer noch schuldig und müsste bestraft werden?

Um einem solchen Missverständnis entgegenzuwirken, führt Zimmerman daher eine generalisierte Version des starken Immunitivismus ein, die solche mehrfachen Bestrafungen unterbindet. Der starke Immunitivismus ist in der generalisierten Version enthalten.

**Generalisierte Version des starken Immunitivismus:** «Someone who is guilty to a certain degree of a certain offence deserves, in virtue of not being guilty of it to a greater degree, not to be punished for it in proportion to that greater degree.»<sup>18</sup>

#### **2.3.1.2 Proportionalitätsproblematik**

Laut starkem Retributivismus sollen Personen proportional zu ihrer Schuld bestraft werden. Nach Zimmerman fusst einer der grössten Einwände gegen die retributivistische Sichtweise genau auf dieser Proportionalitätsklausel. Er prognostiziert schwerwiegende Komplikationen, den Schweregrad der Schuldigkeit bezüglich verschiedener Verbrechen zu bestimmen und diese nach Schwere zu sortieren. Ist es beispielsweise schlimmer, Geld zu stehlen, oder eine Ohrfeige zu verteilen? Auch verschiedene Strafen nach ihrer Schwere zu klassifizieren, dürfte laut Zimmerman zu nicht minder grossen Schwierigkeiten führen. Die Schwere der Bestrafung proportional auf die Schwere des Verbrechens (resp. Schuld) abzustimmen, stellt nach Zimmerman die grösste Schwierigkeit dar.

Er hält dieses Unterfangen sogar für so gut wie unmöglich, plädiert aber dafür, dass wir all unsere Hoffnung auf die Möglichkeit einer solchen Proportionalität setzen. Denn ansonsten sieht Zimmerman nicht nur den starken Retributivismus, sondern auch den starken Immunitivismus gefährdet, was bittere Konsequenzen mit sich bringen könnte. Der Grund für die Gefährdung des starken Immunitivismus begründet Zimmerman damit, dass der starke Immunitivismus nicht nur in der generalisierten Version des starken Immunitivismus enthalten ist, sondern auch Teil seiner Überzeugungskraft aus der generalisierten Version zieht: Genau so, wie wir es schlimm finden, Unschuldige bestraft zu wissen, schockiert uns der Gedanke, jemanden für Littering hängen zu sehen. Auch der schwache Immunitivismus und Retributivismus beziehen laut Zimmerman Teile ihrer Attraktivität aus dem Gedanken der Proportionalität.<sup>19</sup>

#### **2.3.1.3 Argument der Ignoranz**

Nach Zimmerman formt sich einer der wichtigsten Einwände gegen den Retributivismus aus einer Überlegung zur Ignoranz. Die Überlegung lautet wie gefolgt: Eine Person, die bei der Begehung einer Straftat nicht weiss, dass sie gerade insgesamt moralisch ungerechtfertigt handelt, macht sich dieser Straftat nicht schuldig, es sei denn, die Unwissenheit ist selbstverschuldet. Unwissenheit ist aber nur dann selbstverschuldet, wenn die Person zum entscheidenden Zeitpunkt (, t= Moment, in dem Unwissenheit hätte aufgeklärt werden können,) bewusst insgesamt moralisch falsch gehandelt hat und direkt schuldig dafür ist. Zimmerman geht davon aus, dass das Argument der Ignoranz viele Menschen von ihrer «Schuld» befreien könnte – der Retributivismus fände daher seltener Anwendung als gedacht. Er schliesst daraus,

<sup>17</sup> Zimmerman, S. 63 – 78.

<sup>18</sup> Zimmerman, S. 88. Generell: Zimmerman, S. 79 – 88.

<sup>19</sup> Zimmerman, S. 88 – 97.

dass es sehr wahrscheinlich ist, dass viele gesetzliche Strafen der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft partiell moralisch falsch waren oder sind, und zwar schwerwiegend.<sup>20</sup>

#### **2.3.1.4 Der moralische Zufall**

Die letzte Herausforderung, die sich dem Retributivismus stellt, basiert laut Zimmerman auf Überlegungen zum moralischen Zufall. Doch bevor wir seine Argumentation nachvollziehen können, müssen wir einige Dinge klarstellen.

Zimmerman definiert moralischen Zufall «den Konventionen entsprechend» nur mittels der Kontrollkomponente: Ob ein Ereignis eintritt, ist für eine Person dann zufällig, wenn sie nicht die Kontrolle darüber hat, ob es eintritt oder nicht. Moralischer Zufall bezeichnet demnach Situationen, in denen ein moralisches Urteil über eine Person aufgrund einer Tatsache zutreffend ist, die sich der Kontrolle der Person entzieht.

Doch es drängt sich die Frage auf, was es heisst, in Kontrolle zu sein. Laut Zimmerman ist man in Kontrolle über ein Ereignis, wenn es einem freisteht, über das Eintreten oder Nicht-Eintreten des Ereignisses zu sorgen. Nach Zimmerman darf der Grad unserer Verantwortung nicht von Faktoren abhängen, die sich unserer Kontrolle entziehen.

Zimmerman unterscheidet resultierende Zufälle (Zufall bezüglich des Ergebnisses) und situative Zufälle (Zufall bezüglich unserer Situation). Situative Zufälle können sowohl die Umstände als auch die Konstitution einer Person betreffen.<sup>21</sup> Diese Begrifflichkeiten geklärt, können wir uns einem Gedankenexperiment Zimmermans widmen.

##### **2.3.1.4.1 Gedankenexperiment zum moralischen Zufall**

Angenommen Bill schießt auf Jill und Jill stirbt. Ben ist genau gleich wie Bill, nur will er Jen erschiessen und nicht Jill. Ben schießt auf Jen, doch im kritischen Moment fliegt ein Vogel mitten in die Schiessbahn. Die Kugel trifft den Vogel und Jen überlebt. Wie steht es um die Schuld von Ben? Wäre es nicht absurd zu sagen, Ben ist weniger schuldig als Bill? Schliesslich haben sich beide genau gleich verhalten. Zimmerman will an diesem Beispiel illustrieren, dass Schuld nicht von Dingen abhängen soll, die ausserhalb unserer Kontrolle liegen. Bill und Ben haben sich genau gleich Verhalten und die gleichen Entschlüsse gefasst. Der einzige Unterschied liegt im Vogel, einem Element, über das Ben keine Kontrolle hatte. Und laut Zimmerman sollte das nicht ausschlaggebend sein für die Schuldfrage. Zimmerman unterscheidet in diesem Zusammenhang Schuldgrad und Tragweite: Bill und Ben verfügen über denselben Grad an Schuld, doch die Tragweite ihrer Tat unterscheidet sich drastisch. Zimmerman schliesst aus diesen Überlegungen, dass der resultierende Zufall irrelevant ist für die Frage nach Schuld oder Strafbarkeit einer Person. Der Grad an Schuld zählt, nicht die Tragweite.<sup>22</sup>

Dieses Gedankenexperiment überträgt Zimmerman auf situative Zufälle: Angenommen Ben muss im kritischen Moment niessen. Die Möglichkeit, Jen zu erschiessen, ist vereitelt. Zimmerman hält fest, dass Bill und Ben auch in diesem Beispiel den gleich hohen Schuldgrad auf sich geladen haben. Schliesslich haben Bill und Ben sich bis zum Niessen genau gleich Verhalten, die gleichen Entschlüsse gefasst und beide hatten die Absicht, einen Menschen zu erschiessen. Lediglich die Tragweite unterscheidet sich, und die sollte nach Zimmerman nicht ausschlaggebend sein. Ben ist schuldig, weil er aus freien Stücken und in einer bestimmten Verfassung jemanden getötet hätte, wenn es ihm freigestanden wäre, dies zu tun. In diesem Zusammenhang spricht Zimmerman von sogenannten kontrafaktischen Wahrheiten.

Zuletzt spiegelt Zimmerman das Gedankenexperiment auf eine Situation, in der Ben nicht schießt, weil er ein zu ängstliches Naturell hat. Wenn es dennoch stimmt, dass Ben Jen aus freien Stücken erschossen hätte, hätte es keinen Umstand (=seine Ängstlichkeit) gegeben, auf den er keinen Einfluss hatte, dann ist er laut Zimmerman genauso schuldig wie Bill. Denn Ben hatte keine Kontrolle über seine Ängstlichkeit. Einschränkend hält Zimmerman fest, dass dieses Argument nicht auf wesentliche Charaktereigenschaften angewendet werden darf, zudem muss die Eigenschaft in Frage ausserhalb der Kontrolle der Person liegen.

<sup>20</sup> Zimmerman, S. 109 – 120. Speziell Zimmerman, S. 118.

<sup>21</sup> Zimmerman, S. 121 – 127.

<sup>22</sup> Zimmerman, S. 127 – 136.

Im Grunde argumentiert Zimmerman mittels diesen Gedankenexperimenten dafür, dass Schuldzuschreibungen den Grad an Schuld und nicht dessen Tragweite reflektieren sollen. Die Schuldfrage wird nicht geklärt, indem man lediglich herausfindet, was eine Person tatsächlich getan hat, sondern indem man herausfindet, was sie kontrafaktisch tun würde. Man kann in Bezug auf eine Straftat schuldig sein, auch wenn man sie nicht begangen hat.<sup>23</sup>

#### **2.3.1.4.2 Schlussfolgerung aus dem Gedankenexperiment**

Doch ist das Ergebnis dieses Gedankenganges nicht, dass viel mehr Menschen (kontrafaktisch) schuldig sind und demnach der Retributivismus breitere Verwendung findet? Nein, denn die Idee der kontrafaktischen Wahrheiten lässt sich laut Zimmerman auch auf gute Taten übertragen. Eine unbestimmte Anzahl an kontrafaktischen Wahrheiten – positive wie negative – treffen gleichzeitig auf eine Person zu. Wir haben keinen Grund, uns nur an die uns bekannten Verdiensterwägungen zu halten, wenn wir doch wissen, dass es unzählige weitere Erwägungen gibt, die in andere Richtungen deuten. Die moralischen Unterschiede zwischen Menschen drohen sich in Luft aufzulösen und der Retributivismus erweist sich als nutzlos. Anders ausgedrückt: Da der Zufall allgegenwärtig ist, hängt die Schuldfrage bezüglich einer Straftat von vielen kontrafaktischen Wahrheiten ab, über die niemand genaue Informationen hat. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass jede gesetzliche Strafe der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft die Bestrafung einer Person beinhaltet (hat), die es (kontrafaktisch) nicht verdient (hat), bestraft zu werden, auch wenn sie es gleichzeitig verdient (hat), bestraft zu werden. Da aber Bestrafung immer eine absichtliche Schädigung beinhaltet, müssen wir den Immunitivismus schwerer gewichten als den Retributivismus. Es ist daher wahrscheinlich, dass jede gesetzliche Strafe der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft partiell moralisch falsch war oder ist, und zwar ernsthaft. Dies können wir laut Zimmerman auf gesetzliche Strafpraxen und -institutionen ausweiten.<sup>24</sup>

### **2.3 Was nun?**

Nachdem wir nun den konsequentialistischen Ansatz und den retributivistischen Ansatz durchleuchtet haben, gilt es, einen Schritt zurückzutreten. Zimmerman hält anfänglich seines Werks «The Immorality of Punishment» fest, dass auch das, was partiell moralisch falsch ist, immer noch moralisch gerechtfertigt sein kann. Zum Beispiel dann, wenn es das kleinste Übel im Vergleich zu Alternativen ist. Es gilt herauszufinden, wie verwerflich Bestrafung ist und wie mögliche Alternativen abschneiden.<sup>25</sup>

Hierzu müssen wir uns laut Zimmerman vergegenwärtigen, dass Bestrafung immer die Absicht enthält, einer Person Schaden zuzufügen. Wenn diese Person es weder verdient noch zugestimmt hat, geschädigt zu werden, dann stellt Bestrafung eine respektlose Behandlung dar. Doch auch Schaden, der nicht beabsichtigt wurde, sondern lediglich absehbar war, kann respektlos sein. Dann nämlich, wenn der Schaden nicht einem gerechten Zweck dient, oder nicht auf ein Minimum beschränkt wird. Trotzdem gilt laut Zimmerman, dass beabsichtigter Schaden «all else being equal» respektloser ist als lediglich vorhersehbarer Schaden. Es ist moralisch verwerflich, jemanden respektlos zu behandeln. Anhand dieser Überlegungen werden wir nun Alternativen unter die Lupe nehmen, welche das Ziel der Kriminalitätseingrenzung auf straffreiem Weg zu erreichen versuchen.<sup>26</sup>

#### **2.3.1 Alternativen Rehabilitation, Handlungsunfähigkeitsmachung und Abschreckung**

Wie bereits im Abschnitt zur konsequentialistischen Sichtweise festgehalten, sind gesetzliche Strafen, Strafpraxen und Strafinstitutionen laut Zimmerman wahrscheinlich nicht einmal partiell aufgrund ihrer rehabilitativen Wirksamkeit insgesamt moralisch zu rechtfertigen. Natürlich gibt es auch straffreie Rehabilitation. Doch aus sie kann laut Zimmerman schädlich sein. Beabsichtigte Schadenszufügung ohne Zustimmung oder Verdienst seitens des Rezipienten ist respektlos, unabhängig davon, ob die Schadenszufügung unter die Definition von Strafe fällt oder nicht. Auch lediglich vorhergesehener Schaden, der nicht auf Minimum reduziert wird, ist respektlos. Der Versuch, Kriminalität einzuschränken,

<sup>23</sup> Zimmerman, S. 136 – 150. Speziell Zimmerman, S. 148.

<sup>24</sup> Zimmerman, S. 136 – 150. Speziell Zimmerman, S. 148.

<sup>25</sup> Zimmerman, S. 151 – 153.

<sup>26</sup> Zimmerman, S. 159 - 165

indem Straftäter\*innen mit oder ohne Bestrafungselement zwangsweise rehabilitiert werden, erweist sich nach Zimmerman höchstwahrscheinlich als erfolgloses Unterfangen.

Strafen weisen bezüglich ihrer Handlungsunfähigkeitsmachung sicherlich eine Wirksamkeit auf, allerdings trägt der strafende Charakter laut Zimmerman nichts zu ihrer Wirksamkeit bei. Vermutlich ist die straffreie Handlungsunfähigkeitsmachung (z.B. Sicherheitsverwahrung) zumindest Teil der Antwort auf die Frage, wie wir uns vor Schaden schützen können. Doch auch die straffreie Handlungsunfähigkeitsmachung sieht sich mit Problemen konfrontiert: Wir müssen treffende Prognosen über das künftige Verhalten von Menschen erstellen können. Eine rechtfertigbare Sicherheitsverwahrung muss Schaden verhindern.

Abschreckung (durch Androhung von Schaden) dürfte laut Zimmerman in vielen Fällen wirksam sein. Doch dürfen wir nicht vergessen, dass Strafen aufgrund der Tatsache, dass sie absichtliches Schädigen beinhalten, schwierig zu rechtfertigen sind. Das Problem ist, dass jede Androhung von Schaden, die durch tatsächliche Fälle von Schädigungen untermauert wird, und die zum Zweck der Abschreckung erfolgt, dieses Merkmal der absichtlichen Schädigung ebenfalls aufweist. Und zwar laut Zimmerman unabhängig davon, ob der Schaden unter die Definition von Strafe fällt oder nicht. Abschreckung in ihrer straffreien Form dürfte deswegen ebenfalls schwierig zu rechtfertigen sein. Besonders wenn wir miteinbeziehen, dass es alternative Wege geben könnte, soziale Stabilität zu fördern und Kriminalität einzugrenzen, dürfte eine Rechtfertigung kaum möglich sein.<sup>27</sup>

### **2.3.2 Weitere Alternativen**

Ein solcher alternativer Weg ist laut Zimmerman die Wiedergutmachung. Die Idee dahinter ist simpel: Anstatt dass wir die Täter\*innen bestrafen, sollten wir verlangen, dass sie ihre Opfer entschädigen. Dieser Vorschlag ist intuitiv überzeugend, doch auch er sieht sich einigen Schwierigkeiten ausgesetzt. Es ist beispielsweise irreführend zu glauben, dass eine Wiedergutmachung eine Straftat ungeschehen machen kann. Manchmal ist eine Wiedergutmachung beispielsweise schlichtweg unmöglich. Zudem ist die Wiedergutmachung kein Mittel zur Eingrenzung der Kriminalität, auch wenn sie diese Eigenschaft zufällig haben könnte. Es stellt sich ausserdem die Frage der Fairness: Ist es immer gerecht, diejenigen, die einen Schaden angerichtet haben, dazu zu zwingen, ihr Opfer zu entschädigen? Was wenn jemand durch die Zerstörung einer teuren Vase sein Leben lang für die ehemalige Besitzerin dieser Vase arbeiten muss? Aus den vorgestellten Problemen wird ersichtlich, dass Wiedergutmachung nicht der heilige Gral ist. Es ist nach Zimmerman denkbar, dass sie einen Teil der Strategie zur Förderung der sozialen Stabilität darstellt, jedoch undenkbar, dass sie dabei die Hauptrolle spielen könnte.<sup>28</sup>

Ein weiterer Ansatz entspringt dem Gedanken, dass Verbrechen häufig aufgrund fehlender Möglichkeiten, die eigenen Interessen durchzusetzen, begangen werden. Diese Tatsache könnte an der Wurzel durch ein verbessertes Sozialsystem bekämpft werden. Ein verbessertes Sozialsystem könnte mit höherer Besteuerung Realität werden. Nach Zimmerman sind einige Herausforderungen zu beachten, allen voran die potenzielle Einschränkung individueller Freiheit, die mit sozialtechnischen Programmen einhergehen kann, sowie die Gefahr, dass Bemühungen zur Verringerung ökonomischer und sozialer Unterschiede zu einer Anpassung nach unten führen könnte.<sup>29</sup>

### **2.4 Fazit**

Laut Zimmerman ist es sehr wahrscheinlich, dass jede gesetzliche Strafe der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft partiell moralisch ungerechtfertigt war oder ist, und zwar schwerwiegend. Die in «The Immorality of Punishment» aufgeführten Gründe gegen Strafen sprechen hierfür Bände. Zusätzlich hat Zimmerman Alternativen für das Erreichen des Zweckes von Bestrafung (soziale Stabilität, Einschränkung der Kriminalität) geschildert, die mit geringeren moralischen Kosten verbunden sind. Wir haben alternative Instrumente zur Kriminalitätsbekämpfung zur Verfügung wie Besteuerung, um die Grundbedürfnisse der Bevölkerung abzudecken, Handlungsunfähigkeitsmachung und Rehabilitation gefährlicher Personen oder

---

<sup>27</sup> Zimmerman, S. 165 - 171

<sup>28</sup> Zimmerman, S. 171 - 174.

<sup>29</sup> Zimmerman, S. 174 - 175.

die Wiedergutmachung. Natürlich kommt keines dieser Instrumente ohne seine moralischen Kosten aus. Doch im Gegensatz zur Bestrafung ist in keiner dieser Alternativen die Schädigungsabsicht eingeschrieben. Zimmerman geht deshalb davon aus, dass die partielle moralische Falschheit von Strafen konträre Überlegungen ausstechen dürfte. Somit ist es wahrscheinlich, dass jede gesetzliche Strafe der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft insgesamt moralisch ungerechtfertigt war oder ist.<sup>30</sup>

### 3 Rekonstruktion der Argumentation

#### 3.1 Formale Argumentation

#### 3.1 Formale Argumentation

1. Eine gesetzliche Strafe besteht darin, dass jemand im Namen des Staates einer anderen Person absichtlich Schaden zufügt, und zwar in einer Weise, die eine angemessene Antwort auf ein bestimmtes Vergehen darstellt und die Missbilligung des Staates für dieses Vergehen zum Ausdruck bringt.
2. Strafe kann durch den Zweck der Kriminalitätseingrenzung moralisch gerechtfertigt werden. (Konsequentialismus)
3. Kriminalitätseingrenzung mittels Strafe kann wahrscheinlich nur aufgrund von Abschreckung funktionieren.
  - 3a. Der Versuch, Strafe über ihre rehabilitierende Wirkung partiell zu rechtfertigen, schlägt sehr wahrscheinlich fehl aufgrund mangelnder rehabilitativer Wirksamkeit von Strafe.
  - 3b. In vielen Fällen schlägt eine partielle Rechtfertigung von Strafe über die Handlungsunfähigkeitsmachung fehl aufgrund mangelnden Wissens.
  - 3c. Es bleibt Abschreckung als ein wirksames Mittel zur Kriminalitätseingrenzung.
4. Es gibt jedoch aus konsequentialistischer Sicht keinen Grund, nur Schuldige zu bestrafen: Unschuldige zu bestrafen, könnte wirksam sein in der Kriminalitätseinschränkung.
5. Unschuldige zu bestrafen ist falsch (=Immunitivismus).
6. Schuldige verdienen es im Gegensatz zu Unschuldigen, proportional zu ihrer Schuld bestraft zu werden (=Retributivismus).
7. Der Immunitivismus ist schwerer zu gewichten als der Retributivismus.
8. Bestrafung ist partiell moralisch falsch.
  - 8a. Eine Proportionalität zwischen Schuld und Schwere der Strafe herzustellen ist sehr schwierig bis unmöglich, weswegen der starke Retributivismus fehlschlagen könnte.
  - 8b. Dann wäre aber auch der Immunitivismus gefährdet, was schlimm wäre.
  - 8c. Viele Menschen begehen ein insgesamt moralisch falsches Verbrechen, ohne dies zu wissen, und ohne, dass dieses Unwissen selbstverschuldet ist. Sie sind unschuldig. (Ignoranzargument)
  - 8d. Aufgrund von 8c und 5 ist es wahrscheinlich, dass viele gesetzliche Strafen der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft partiell moralisch ungerechtfertigt waren oder sind, und zwar schwerwiegend.
  - 8e. Da die Schuldfrage nicht vom Zufall abhängen soll, ist die Schuldfrage von vielen kontrafaktischen Wahrheiten abhängig.
  - 8f. Aufgrund von 8e und 7 ist es wahrscheinlich, dass jede gesetzliche Strafe, Strafpraxis oder -institution der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft partiell moralisch falsch war oder ist, und zwar schwerwiegend.
9. Nur wenn es keine besseren Alternativen gibt, kann etwas moralisch gerechtfertigt sein, dass partiell moralisch falsch ist.
10. Wir haben straffreie Alternativen, um die Kriminalitätsrate zu senken, welche mit geringeren moralischen Kosten verbunden sind.

**K: Somit ist es wahrscheinlich, dass jede gesetzliche Strafe, Strafpraxis oder -institution der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft insgesamt moralisch ungerechtfertigt war oder ist.**

#### 3.1 Diskussion der Argumentationsform

Zur Argumentform lässt sich anführen, dass es sich hierbei um ein «debunking» Argument handelt. Zimmerman versucht die Intuition bezüglich der Richtigkeit von Strafe zu untergraben, indem er den Glauben an die Richtigkeit von Strafe (Strafe dient dem Zweck der Kriminalitätseingrenzung/Retributivismus) als einen Irrtum zu entlarven versucht.

---

<sup>30</sup> Zimmerman, S. 171 – 176.

Die Argumentation Zimmermans ist gespickt mit empirischen Prämissen wie die Prämissen 3, 3a, 3b, 3c, 4, 8a, 8c und damit indirekt auch 8d, 10 und indirekt auch die Konklusion, da sich diese teilweise auf empirische Prämissen stützt. Die empirischen Prämissen Zimmermans sind meiner Meinung überzeugend. Dennoch muss hier festgehalten werden, dass diese von unabhängigen Expert\*innen überprüft werden müssten.

Die Prämissen 2, 5, 6, 7, 8, 8b, 8d, 8e, 8d und die Konklusion sind zudem normativ. Einige von ihnen gehen Hand in Hand mit der Argumentationsstrategie des «common grounds» wie beispielsweise die Prämisse 5. Doch auch seine Voraussetzungen bezüglich des Konsequentialismusverständnisses (Zweck als Kriminalitätseingrenzung durch Rehabilitation etc.) und seiner Auslegung des Retributivismus stützen sich auf einen «common ground». Da jedoch die meisten mit diesen Voraussetzungen einverstanden sein dürften, bietet dies keine besonders grosse Angriffsfläche.

Eine viel grössere Problematik sehe ich in seinem «Framing» der Situation. Er setzt voraus, dass Bestrafung potenziell nur über die konsequentialistische oder retributivistische Linie zu rechtfertigen sei und geht deswegen in seiner Argumentation nur auf diese beiden Sichtweisen ein. Andere Perspektiven wie die Idee der Reformation, die ebenfalls für eine Rechtfertigung von Strafe in Frage kommen könnte, lässt er aussen vor. Meiner Meinung nach steckt er den Rahmen für seine Argumentation viel zu eng ab.

Dies ist auch der Grund, weswegen ich das Argument – trotz der meiner Meinung nach wahren Konklusion – nicht für gültig halte. Die Prämissen bilden ein viel zu schmales Fundament, als dass eine solch gewichtige und allgemeine Konklusion auf ihnen fussen könnte. Da das Argument nicht gültig ist, ist es automatisch nicht schlüssig. Zusätzlich befinde ich aber auch einige der Prämissen für schlichtweg falsch oder änderungsbedürftig, was zur Unschlüssigkeit beiträgt. Trotzdem sehe ich grosses Potenzial in Zimmermans Argumentation und ich möchte in den nächsten Abschnitten darlegen, wie seine Konklusion durch leichte Abänderungen der Prämissen vielleicht doch gestützt werden könnte.

## **4 Kritische Diskussion des Arguments**

Wie bereits eingänglich hervorgehoben, trägt Zimmermans Schreibstil und der intuitive Zugang zu seinen Überlegungen viel zur Überzeugungskraft seiner Argumentation bei. In diesem Abschnitt werde ich einige seiner Prämissen genauer durchleuchten – einerseits mit eigenen Überlegungen, andererseits mit den Überlegungen Neil Levys, die in «Zimmerman's The Immorality of Punishment: A Critical Essay» präsentiert werden. Ich werde dabei die zu hinterfragenden Prämissen der Reihe nach durchgehen und diskutieren.

### **4.1 Der Zweck von Bestrafung und Framing der Argumentation**

Levy bringt bezüglich der zweiten Prämisse die Kritik an, dass hier nur die konsequentialistische Sichtweise (Strafe als Kriminalitätseingrenzung) als möglicher Rechtfertigungsgrund von Strafe berücksichtigt wurde. Die Perspektive, dass Strafe nicht so sehr das Ziel verfolgen könnte, Kriminalität einzugrenzen, sondern Straftäter\*innen zu reformieren, lässt Zimmerman aussen vor. Laut Levy könnten Täter\*innen möglicherweise einen Nutzen aus ihrer Bestrafung ziehen: Strafe könnte dazu dienen, den Statuts als gutes Gesellschaftsmitglied wieder herzustellen, sie wieder «reinzuwaschen» von ihrer Schuld. Straftäter\*innen hätten ein Recht auf Reformation und somit auch auf Strafe. Levy kritisiert, dass Zimmerman diesem Gedankengang keinen Platz einräumt in seiner Diskussion.<sup>31</sup>

Dieser Bemängelung kann ich nur zustimmen, auch wenn ich sie nicht so sehr spezifisch auf die zweite Prämisse, sondern vielmehr auf das gesamte Framing der Argumentation zurückführen würde. Zimmerman beachtet als mögliche Perspektiven, die für Bestrafung sprechen, nur den Konsequentialismus und Retributivismus. Dies ist auch der Grund, weswegen Zimmermans Argumentation meiner Meinung nach auf zu schmalem Fundament fusst und nicht gültig ist: Die Prämissen beziehen sich auf ein zu eng abgestecktes Gebiet, um eine dermassen breite und allgemeine Konklusion als Schluss folgen zu lassen. Würde er den Reformationsgedanken miteinbeziehen, könnte sich dies aber durchaus ändern. Ich sehe zwei

---

<sup>31</sup> Levy, S. 104 – 105.

Wege, wie Zimmerman seine Argumentation mit Einbezug des Reformationsgedankens aufrechterhalten (d.h. die Konklusion stehen lassen) könnte.

Zum einen könnte er argumentieren, dass Bestrafung schlichtweg nicht zur Reformation taugt: Schliesslich sind Straftäter\*innen auch nach Absitzen ihrer Strafe stark stigmatisiert: Eine Arbeitsstelle oder Wohnung zu finden mit einem Strafregistereintrag ist beinahe ein Ding der Unmöglichkeit. Natürlich handelt es sich hier wiederum um eine empirische Prämisse, die nachgewiesen werden müsste, aber mir sehr wahrscheinlich scheint.

Zum anderen könnte Zimmerman aber auch die Prämisse aufstellen, dass Bestrafung zu einem gewissen Grad zur Reformation taugt und somit Bestrafung partiell rechtfertigt. Da aber Zimmermans Argumentation viele weitere starke Gründe vorzeigt, die gegen Bestrafung sprechen, könnte er immer noch dafür plädieren, dass Strafen wahrscheinlich nicht insgesamt moralisch gerechtfertigt sind. Einige dieser Gründe, die den Reformationsgedanken meiner Meinung nach ausstechen könnten, sind das Zufallsargument, die Proportionalitätsproblematik und mögliche Alternativen, die mit geringeren Kosten zu denselben Ergebnissen führen würden. Ein Vorteil dieser Lösung wäre, dass die generalisierte Version des Immunitivismus nicht eingeführt werden müsste, was uns deren Ratenschwanz bezüglich des Proportionalitätsproblems ersparen würde.

Ich halte es für unwahrscheinlich, dass eine Aufnahme der Reformationsidee die Konklusion ernsthaft gefährden würde. Trotzdem muss ihr Fehlen angestrichen werden, denn ohne diese Idee scheinen mir die Prämissen zu dürr für eine derartige Konklusion. Meiner Meinung nach sind beide meiner Vorschläge denkbar, ich tendiere aber eher zur ersten Lösung, da ich es für unplausibel halte, dass Strafe Menschen reformiert oder von ihrer Schuld «reinwaschen» kann.

## **4.2 Proportionalitätsproblem**

### **4.2.1 «Proportionality Constraint» (Prämisse 8a)**

Levy schlägt bezüglich dem von Zimmerman eingeführtem Proportionalitätsproblem (Prämisse 8a) die Lösung des «proportionality constraints» vor: Wir wissen zwar nicht, was proportional ist, können aber durchaus Aussagen darüber treffen, ob eine Strafe für ein Verbrechen unproportional ist. Dieses Wissen könnte reichen, um dem Proportionalitätsangriff entgegenzutreten.<sup>32</sup>

Hierbei handelt es sich zweifelsohne um ein starkes Argument, doch die Bedingung des «es darf nicht unproportional sein» ist mir zu vage. Schliesslich handelt es sich hier um nichts weniger als die Frage, ob und bis zu welchem Grad wir Menschen Schaden zufügen sollen. Schlichtweg zu behaupten, es reiche, wenn der Schaden nicht unproportional sei, erscheint mir fahrlässig. Zudem müssten wir doch ein gewisses Wissen über Proportionalität haben, um wirklich entscheiden zu können, was nicht proportional ist. Dieses Wissen haben wir meiner Meinung nach nicht.

### **4.2.2 Immunitivismus (Prämisse 8b)**

Auf den ersten Blick bedroht das Problem, dass eine Proportionalität zwischen Schwere des Vergehens und Schwere der Strafe nicht gefunden werden kann, nur den starken Retributivismus (=eine Person, die bezüglich einer bestimmten Straftat schuldig ist, verdient es aufgrund ihrer Schuld, für diese Straftat proportional zu ihrer Schuld bestraft zu werden)<sup>33</sup>. Dies würde Zimmerman entgegenkommen, da er versucht, den Retributivismus zu entkräften.

An dieser Stelle möchte ich die Prämisse 8b diskutieren, welche besagt, dass auch der Immunitivismus durch das Proportionalitätsproblem bedroht wird. Für diese Diskussion muss ich jedoch ein klein wenig ausholen und nachzeichnen, wie Zimmerman auf diese Prämisse kommt.

Der Grund, weswegen der starke Immunitivismus (=eine Person, die bezüglich einer bestimmten Straftat unschuldig ist, verdient es aufgrund ihrer Unschuld, nicht für diese Straftat bestraft zu werden)<sup>34</sup> ebenfalls von der Proportionalitätsproblematik bedroht wird, beginnt mit der generalisierten Version des starken Immunitivismus (= jemand, der sich in einem bestimmten Ausmass einer bestimmten Straftat schuldig

---

<sup>32</sup> Levy, S. 106.

<sup>33</sup> Zimmerman, S. 69.

<sup>34</sup> Zimmerman, S. 68.

gemacht hat, verdient es, nicht im Verhältnis zu diesem höheren Ausmass dafür bestraft zu werden, weil er sich nicht in einem höheren Ausmass schuldig gemacht hat)<sup>35</sup>. Eingeführt wurde die generalisierte Version von Zimmerman, um einem Missverständnis bezüglich der Auslegung des starken Retributivismus entgegenzuwirken: Dieser könne laut Zimmerman so missinterpretiert werden, dass Mehrfachbestrafung legitimiert würden (genauere Erklärung unter 2.3.1.1 Mehrfachbestrafungen). Zimmerman führt die generalisierte Version des starken Immunitivismus ein, damit dies verunmöglicht wird und konstatiert gleichzeitig, dass der starke Immunitivismus in der generalisierten Version enthalten sei. Mehr noch, der starke Immunitivismus beziehe Überzeugungskraft von der generalisierten Version.

Die Proportionalitätsproblematik betrifft logischerweise nicht nur den starken Retributivismus, sondern auch die generalisierte Version des starken Immunitivismus, da sich beide auf das Prinzip der Proportionalität stützen. Da Zimmerman jedoch von einer sehr engen Verbindung zwischen der generalisierten Version und dem starken Immunitivismus ausgeht, stellt er erschrocken fest, dass der starke Immunitivismus mit der generalisierten Version zusammen untergehen müsse. Da Zimmerman den Immunitivismus für unverzichtbar hält, rudert er zurück und bekundet, er hoffe auf eine Lösung aus der Proportionalitätsproblematik. Der Preis des Immunitivismus ist im zu hoch für einen Angriff auf den Retributivismus.<sup>36</sup>

Ich bin jedoch nicht ganz einverstanden mit Zimmermans Einschätzung der Situation. Vielmehr glaube ich, den Immunitivismus aus seiner Verwicklung mit der Proportionalitätsproblematik lösen zu können. Hierzu möchte ich einige Überlegungen anführen:

1. Wie schon in der Diskussion zur zweiten Prämisse erwähnt, könnte man Bestrafung auch als eine Art «Reinwaschung der Schuld» (resp. Reformation) verstehen. Hätte Zimmerman den Reformationsgedanken beispielsweise in seine Argumentation mitaufgenommen und ihn als partiellen Rechtfertigungsgrund von Strafe zugelassen, (der jedoch von konträren Überlegungen überstimmt wird,) dann sehe ich eine einfache Lösung für das Proportionalitätsproblem bezüglich Immunitivismus. Die generalisierte Version müsste schlichtweg nicht mehr eingeführt werden. Sie wird schliesslich explizit eingeführt, um einem Missverständnis des starken Retributivismus zuvorzukommen: Das Missverständnis besteht darin, dass Menschen nach Absitzen ihrer Strafe das Verbrechen nicht ungeschehen gemacht haben – daher immer noch des Verbrechens schuldig sind – und aufgrund ihrer Schuld bestraft werden müssten. Würde man aber das Absitzen einer Strafe als «Reinwaschung der Schuld» auffassen, käme es nicht mehr zu diesem Missverständnis und die generalisierte Version müsste nicht mehr eingeführt werden. Ohne generalisierte Version sehe ich jedoch nicht, weshalb der starke Immunitivismus unter dem Proportionalitätsproblem zusammenbrechen sollte.

Zimmerman müsste somit auch nicht mehr seinen Proportionalitätsangriff zurückrudern aus Furcht vor der Bedrohung des Immunitivismus. Der Angriff würde nur noch den starken Retributivismus treffen.

2. Zum anderen bin ich schlichtweg nicht davon überzeugt, dass der starke Immunitivismus derart viel Überzeugungskraft von der generalisierten Version bezieht, dass er ohne die generalisierte Version vollends zusammenbrechen würde. Natürlich verleiht die generalisierte Version dem starken Immunitivismus zusätzliche Überzeugungskraft, da sie umfassender ist und auch unseren Schrecken über unproportional harte Strafen (z.B. Todesstrafe für auf den Boden spucken) beinhaltet. Trotzdem knickt der starke Immunitivismus nicht zusammen ohne diese zusätzliche Überzeugungskraft. Es ist meiner Meinung nach konsistent zu behaupten, dass wir bezüglich Retributivismus ein Proportionalitätsproblem sehen, aber dennoch daran festhalten, dass Unschuldige es verdienen, nicht bestraft zu werden.
3. Eine weitere Möglichkeit, dem Proportionalitätsproblem bezüglich Immunitivismus zu begegnen, ist folgende: Es gibt eine einzige Proportionalität, die wir zwischen Schwere der Strafe und

---

<sup>35</sup> Zimmerman, S. 88.

<sup>36</sup> Zimmerman, S. 88 – 97.

Schwere des Vergehens herstellen können, nämlich die zwischen keiner vorliegenden Straftat (und somit keiner Schuld für die Straftat) und keiner Bestrafung. Das Proportionalitätsproblem bezieht sich auf alle anderen herzustellenden Verbindungen. Mit dieser Auffassung würde der Immunitivismus weiter bestehen können und würde nicht unter dem Proportionalitätsangriff leiden. Der starke Retributivismus wäre nur für Unschuldige zu gebrauchen und würde immer im schwachen Immunitivismus enden.

Ich schliesse daraus, dass wir Wege haben, den Immunitivismus aus seiner Verwicklung mit dem Proportionalitätsangriff zu lösen. Die Prämisse 8b beurteile ich als falsch. Der Proportionalitätsangriff richtet sich so nur noch gegen den starken Retributivismus, der Immunitivismus ist nicht mehr in der Schussbahn.

#### **4.3 Das Ignoranzargument (Prämissen 8c und 8d)**

Am Argument der Ignoranz bemängle ich, dass es vielleicht nicht so häufig vorkommt, wie Zimmerman behauptet, dass Menschen unbewusst und unverschuldet insgesamt moralisch falsch handeln. Sicherlich gibt es Fälle, in denen das zutrifft. Es ist nicht auszuschliessen, dass gerade schreckliche Verbrechen oft mit einer völlig falschen Einschätzung der Situation seitens der Täter\*innenschaft einhergehen. Es handelt sich um eine empirische Fragestellung. Ich kann mir jedoch nur schwerlich vorstellen, dass viele Verbrechen unter dieses Argument fallen. Ich würde deswegen eine Änderung der Prämissen 8c und 8d von «viele Menschen» zu «einige Menschen» respektive «vielen gesetzlichen Strafen» zu «einigen gesetzlichen Strafen» vorschlagen. Auch so würde das Argument der Ignoranz immer noch eine gewisse Schlagkraft aufweisen.

#### **4.3 Das Zufallsargument (Prämissen 8d und 8e)**

##### **4.3.1 Levys Angriff**

Die meiner Meinung nach interessanteste Stelle in Levys Aufsatz ist die Passage über das Argument des moralischen Zufalls (Prämissen 8e und 8f). Levy kritisiert, dass Zimmerman den moralischen Zufall – wider besseres Wissen – nur mittels Kontrollkomponente definiert. Die Wahrscheinlichkeit lässt Zimmerman aussen vor, weswegen Zimmerman laut Levy bei seinen Beispielen den springenden Punkt des moralischen Zufalls verpasst.

Levy spielt dies am Beispiel des dickhäutigen Bens durch. Der dickhäutige Ben erschießt Jen nicht, weil er dickhäutig ist. Zimmerman würde sagen, dass Ben keine Kontrolle über seine Dickhäutigkeit hatte. Wenn nun aber Ben nur aufgrund seiner Dickhäutigkeit – die ausserhalb seiner Kontrolle liegt – Jen nicht erschossen hat, dann handelt es sich laut Zimmerman um einen moralischen Zufall.

Levy kreidet Zimmerman an, moralischen Zufall zu lasch zu definieren. Denn eigentlich würde es sich hierbei nicht um einen moralischen Zufall handeln. Wir können nach Levy vielmehr davon ausgehen, dass eine Welt, in der der dickhäutige Ben nicht dickhäutig ist, sehr weit weg ist. «[T]o say that the nearest world in which Ben\* is such that he chooses freely to shoot Jen is very distant is to say that such a world is rather unlikely. And degree of chanciness is directly relevant to whether Ben is merely lucky to be thick-skinned.»<sup>37</sup> Ben ist noch lange kein Glückspilz, nur weil er Jen aufgrund seiner Dickhäutigkeit nicht erschossen hat. Levy schliesst, dass nicht alle kontrafaktischen Wahrheiten gleich geeignet sind, um festzustellen, ob eine Person tatsächlich von moralischem Zufall betroffen ist – die Frage, wie wahrscheinlich (oder zufällig) diese kontrafaktischen Wahrheiten sind, ist nicht zu vernachlässigen. Zimmerman könne sich nicht einfach auf unzählige kontrafaktische Wahrheiten berufen, um die moralischen Unterschiede zwischen Personen aufzuheben.<sup>38</sup>

Ich bin mit diesen Überlegungen einverstanden. Ich glaube nicht, dass alle Nicht-mörder\*innen einfach nur den moralischen Zufall auf ihrer Seite hatten, oder dass alle kontrafaktischen Wahrheiten gleich stark ins Gewicht fallen sollen, egal wie wahrscheinlich oder unwahrscheinlich sie sind.

---

<sup>37</sup> Levy, S. 110.  
<sup>38</sup> Levy, S. 108 – 111.

Ein vielleicht naiver Gedanken dazu am Beispiel von Mord: Ich glaube, dass relativ viele Dinge «schlecht gelaufen sein müssen», damit ein Mensch einen Mord begeht. Für die meisten Menschen dürfte die nächste Welt, in der sie jemanden umbringen würden, relativ weit entfernt sein. Sie sind demnach nicht durch moralischen Zufall keine Mörder\*innen. Doch könnte ich mir vorstellen, dass für Mörder\*innen die nächste Welt, in der sie den Mord nicht begangen hätten, sehr nahe sein könnte. Vielleicht hätten sie nur etwas weniger aggressiv, kontrollsüchtig oder nachtragend sein müssen, um nicht zu morden. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine dieser vielen Eigenschaften, die zusammengenommen eine Person zur Mörderin machen, weniger ausgeprägt wäre, ist hoch. So wäre die Wahrscheinlichkeitsbedingung gegeben. Gehen wir davon aus, dass die Person keine Kontrolle über diese Eigenschaft hat, so können wir auch nach Levys Definition von moralischem Zufall sprechen.

Vielleicht ist in Bezug auf Mörder\*innen Zufall nicht der falsche Ansatz. Vielleicht sind Nichtmörder\*innen keine Glückspilze, aber Mörder\*innen Pechvögel. Diesen Gedanken könnte man auf andere Straftaten ausweiten. Mir ist bewusst, dass diese Argumentation ein gutes Menschenbild voraussetzt, doch scheint es mir doch relativ überzeugend, dass bei Verbrecher\*innen eine Welt, in der sie das Verbrechen nicht begangen hätten, einigermassen nahe und somit wahrscheinlich ist. Es handelt sich bei diesen Fällen tatsächlich um moralischen Zufall, die kontrafaktischen Wahrheiten sind aufgrund ihrer Wahrscheinlichkeit zu gewichten.

Mit meiner Überlegung lässt sich das Argument um die Prämissen 8e und 8f halten, auch wenn die Auslegung eine leicht andere wäre. Unschuldige Menschen sind nicht kontrafaktisch schuldig, aber schuldige Menschen kontrafaktisch unschuldig.

#### **4.3.2 Das Problem mit der Intuition**

Ein starker Einwand gegen das Argument des moralischen Zufalls (Prämissen 8e und 8f) speist sich aus dem intuitiven Gedanken, dass ein versuchter Mord weniger schlimm ist als ein gelungener Mord: Einmal stirbt ein Mensch, einmal nicht. Die Strafe soll entsprechend variieren. Dieser Einwand richtet sich direkt gegen die Auffassung, dass Zufall keine Rolle spielen sollte in Fragen der Schuld.

Natürlich leuchtet mir diese Sichtweise ein und ich will alles andere als den Verlust eines Menschenlebens kleinreden. Trotzdem scheint mir diese intuitive Annahme falsch zu sein. Vergewegen wir uns noch einmal Bill und Ben, die jeweils auf Jill und auf Jen schießen. Im Fall von Ben fliegt ein Vogel in die Schussbahn, was Jens Leben rettet. Ich möchte betonen, dass dies natürlich einen grossen Unterschied macht: Ein Menschenleben wurde gerettet. Trotzdem möchte ich darauf beharren, dass sich der Grad an Schuld von Bill und Ben nicht unterscheidet. Zimmermans Einschätzung der Situation halte ich für äusserst akkurat. Denn er spricht davon, dass sich zwar der Grad an Schuld nicht unterscheidet, dafür aber die Reichweite ihrer Schuld. Bill ist schuldig zum Grad  $x$ , die Reichweite seiner Schuld schliesst jedoch den gewaltvollen Tod eines Menschen ein. Ben ist ebenfalls schuldig zum Grad  $x$ , die Reichweite seiner Schuld ist jedoch geringer, da Jen überlebt. Diese Einschätzung berücksichtigt den Wert des Menschenlebens, leugnet aber gleichzeitig nicht, dass sich Bill und Ben genau gleich moralisch falsch verhalten haben und über die gleichen Intentionen verfügten. Zimmerman führt aus, dass für die Beurteilung der Schuld nur der Grad und nicht die Tragweite der Schuld ausschlaggebend sein sollte.<sup>39</sup> Ich stimme zu. Argumentiert man beispielsweise aus einer konsequentialistischen Perspektive, so muss einem klar sein, dass von beiden das gleich hohe Gefahr- oder Gewaltpotential ausgeht. Sowohl Bill als auch Ben hatten die klare Intention einen Menschen zu töten. Beide sind gleich skrupellos vorgegangen und haben sogar die genau gleichen Schritte unternommen. Geht es uns also bei unserem Umgang mit Verbrecher\*innen darum, Kriminalität einzugrenzen (egal ob mit Strafe oder Alternativen), so sehe ich keinen Grund, weswegen wir mit Bill oder Ben anders verfahren sollten. Beide sind genau gleich zu behandeln, da beide die soziale Stabilität zum gleichen Grad bedrohen oder bedroht haben. Aber auch wenn wir nur auf der Basis von Schuld argumentieren, sehe ich keinen Grund, Ben weniger Schuld zuzuweisen. Seine Einstellung, sein Verhalten und seine Intentionen waren die genau selben wie die Bills. Es wäre meiner Meinung nach unfair, Ben nur aufgrund eines moralischen Zufalls – die Kontroll- und Wahrscheinlichkeitsbedingung sind in diesem Fall

---

<sup>39</sup> Zimmerman, S. 121 – 127.

gegeben – weniger zu verurteilen. Das in einem Fall die Person stirbt, ist schrecklich. Doch sollten wir unsere Wut, unseren Schock und unsere Rachegefühle diesbezüglich nicht die Tatsache verblenden lassen, dass beide sich genau gleich moralisch falsch verhalten haben. Auch möchte ich anführen, dass es ja nicht darum geht, das Leben Jills zu bagatellisieren. Es geht nicht darum, mit Bill sanfter umzuspringen – ganz im Gegenteil. Es geht darum, Ben nicht aufgrund eines moralischen Zufalls aus der Schlinge zulassen. Am Ende des Tages handelt es sich hier um die Frage, wie wir Schuld auffassen. Meiner Meinung nach ist es einleuchtend, sie nicht von den Konsequenzen, sondern vom inneren wie äusseren Verhalten einer Person abhängig zu machen.

#### **4.3 Die Alternativen (Prämisse 10)**

Dieser letzte Punkt, geäußert von Levy, ist nicht direkt auf die Prämisse 10 bezogen, sondern vielmehr auf die spezifische Einschätzung Zimmermans einer bestimmten Strafaltemative: Die Verbesserung des Sozialwesens. Levy hält nämlich Zimmermans Sorgen um negative Konsequenzen eines verbesserten Sozialwesens für übersteigert.<sup>40</sup> Zimmerman sorgt sich um die potenzielle Einschränkung der individuellen Freiheit aufgrund sozialtechnischer Programme und um eine Nivellierung nach unten.<sup>41</sup> Ähnlich wie Levy halte ich diese Ängste zwar für verständlich aber übertrieben. Natürlich handelt es sich um eine empirische Frage, die von Expert\*innen beantwortet werden müsste, grundsätzlich schätze ich aber die moralischen Kosten für ein verbessertes Sozialwesen nicht für besonders hoch ein. Bei diesem Einwand handelt es sich um eine Bekräftigung der Prämisse 10, nicht um einen Angriff.

#### **5 Fazit**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Zimmermans Argumentation stark ist. Seine Problematisierung der Möglichkeit einer Proportionalität, die Überlegung, dass die Ziele einer Bestrafung auf straffreiem Weg besser oder zu geringeren moralischen Kosten erreicht werden können, und das Argument des moralischen Zufalls sind schwerwiegende Herausforderung für jede Verteidigungen des Strafsystems. Doch ist Zimmermans Argumentation nicht über jeden Zweifel erhaben. Levys Erörterungen bezüglich moralischen Zufalles, die Betonung der empirischen Natur vieler Prämissen sowie die Auseinandersetzung mit der Idee der Reformation dürfen nicht vernachlässigt werden.

Anfänglich meiner Diskussion der Argumentation habe ich hervorgehoben, dass ich Zimmermans Argumentation nicht für gültig und einige Prämissen für falsch halte. Meiner Meinung nach liesse sich aber mittels einigen Abänderungen die Konklusion – es ist wahrscheinlich, dass jede gesetzliche Strafe, Strafpraxis oder -institution der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft insgesamt moralisch ungerechtfertigt war oder ist – durchaus halten.

Würde Zimmerman seine Konklusion breiter rechtfertigen, beispielsweise indem er den Gedanken der Reformation berücksichtigt, könnte die Argumentation meiner Beurteilung nach bereits gültig sein. Damit seine Argumentation als schlüssig gelten kann, müsste sich Zimmerman bezüglich Rehabilitation stärker auf die Unfähigkeit des Strafsystems zu diesem Zweck und mögliche Alternativen anstelle der Bedingungen für Rehabilitation stützen. Die Prämisse 3b müsste von «einigen» und nicht «vielen» Fällen sprechen, sowie in den Prämissen 8c und 8d ebenfalls von «einigen» und nicht «vielen» Menschen respektive Strafen gesprochen werden müsste. Ganz grundsätzlich müsste in einem nächsten Schritt genauer auf die empirischen Prämissen eingegangen werden, um festzustellen, ob sie haltbar sind oder nicht.

Die Prämisse 8b ist meiner Meinung nach falsch, was aber der Glaubwürdigkeit der Konklusion keinen Abbruch tut – ganz im Gegenteil. Der Angriff Levys auf das Argument des moralischen Zufalls glaube ich lösen zu können. Dies gelingt allerdings nur mit der etwas naiven Annahme, dass bei Menschen, die moralisch falsch gehandelt haben, eine Welt, in der das nicht der Fall wäre, nahe liegt. Diese Grundannahme über die menschliche Natur ist leicht angreifbar und müsste in einem nächsten Schritt genauer unter die Lupe genommen werden.

---

<sup>40</sup> Levy, S. 111 – 112.

<sup>41</sup> Zimmer, S. 174 – 175.

Doch angenommen meine aufgeführten Änderungen – die ihrerseits natürlich wiederum genauer dargelegt und hinterfragt werden müssten – liessen sich halten, könnte ich mir vorstellen, dass die Argumentation durchaus gültig und schlüssig sein könnte.

## **6 Quellenverzeichnis**

Zimmerman, Michael J. *The Immorality of Punishment*. Peterborough, 2011.

Levy, Neil: Zimmerman's *The Immorality of Punishment*: A Critical Essay. In: *Criminal law and philosophy* 9.1 (2015), S. 103–112.